Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2538

18.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2538 DER KOMMISSION

vom 17. November 2026

zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1919 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Indien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1919 der Kommission [2] (im Folgenden „ursprüngliche Verordnung") führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam ein.

(2) Bei der Untersuchung, die zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle führte, wurde unter den ausführenden Herstellern eine Stichprobe nach Artikel 17 der Grundverordnung gebildet.

(3) Im September 2026 kontaktierte Tokyo Steel Manufacturing Co., Ltd., ein in die Stichprobe einbezogener japanischer ausführender Hersteller, dessen Waren dem unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatz von 6,9 % unterliegen, die Kommission und machte sie auf einen Fehler bei der Art und Weise aufmerksam, wie der Name des Unternehmens in der ursprünglichen Verordnung aufgeführt war („Tokyo Steel Co. Ltd."). Eine erneute Prüfung der vom Unternehmen in der Ausgangsuntersuchung bereits vorgelegten Unterlagen, einschließlich seiner Satzung, bestätigte, dass der Name der Partei in der ursprünglichen Verordnung falsch angegeben worden war.

(4) Daher wird es als notwendig erachtet, die ursprüngliche Verordnung rückwirkend ab dem Tag ihres Inkrafttretens zu ändern, um dem korrekten Namen des betreffenden ausführenden Herstellers („Tokyo Steel Manufacturing Co., Ltd.") Rechnung zu tragen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.

[2] Durchführungsverordnung (EU) 2025/1919 der Kommission vom 25. September 2025 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Indien (ABl. L, 2025/1919, 26.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1919/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1919 wird wie folgt geändert:

„Japan	Tokyo Steel Co. Ltd.	6,9 %	89MA“

wird ersetzt durch:

„Japan	Tokyo Steel Manufacturing Co., Ltd.	6,9 %	89MA“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 27. September 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN